

Tarife für die Benützung des öffentlichen Gutes über den Gemeingebrauch hinaus

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 6. Mai 2004, zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juli 2024.

Art. I

Gegenstand

Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Gutes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entgelte an die Stadt Steyr als Verwalterin des öffentlichen Gutes zu leisten.

ab 1.1.2026 EURO

Art. II

Tarife

1.
 - a) Für die Einrichtung von Geschäftsportalen, Warenschaukästen, Portalschildern u.ä., bis zu einer Breite von 2 m und einer Ausladung von 15 cm, pro Jahr **19,30**

für jeden weiteren angefangenen Meter in der Breite und jede angefangenen 5 cm in der Ausladung ein Zuschlag pro Jahr von **7,40**
 - b) für Reklameschilder, Werbefahnen und Reklame-Großanlagen mit Neonbeleuchtung oder anderer Starkstromtechnik bis zu 1 m², pro Jahr **32,50**
für jeden weiteren angefangenen m² ist der aliquote Teil pro Jahr in Anrechnung zu bringen
 - c) Für Steckschilder und Hinweisschilder gem. RVS pro Tafel bzw. angefangenem m² und Jahr **77,30**
 - d) für Vorlegefenster, Kellerlicht- und Warenaufzugs-

schächte, Stufen, Fundamentverbreiterungen, Stützpfeiler neu aufzuführender Vorbauten aufgrund einer baubehördlichen Vorschreibung u.ä., pro m ² und Jahr	13,20
Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	17,60
e) Vordächer in verschiedenen Ausführungen über Einfahrten, Geschäftseingängen, für jeden angefangenen m ² pro Jahr	14,90
Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	17,60
f) Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen udgl. angebracht	
fa) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Ein- richtung und Einwurfstelle, pro Jahr	158,10
fb) bei Überschreiten einer dieser Aus- maße je Einrichtung und Einwurf- stelle, pro Jahr	210,80
g) Personenwaagen, Reklamesäulen usw. je Stück pro Jahr	43,90
h) Für Vorgärten bei Gast- und Kaffeehäusern (Schanigärten),	
ha) auf Flächen im Großraum Stadtplatz (Stadtplatz, Grünmarkt, Enge Gasse, Zwischenbrücken, Ennskai, Pfarrgasse) bei einer Vertragsdauer bis 36 Monate pro angefangenem m ² und Monat	7,40
hb) auf allen übrigen Flächen im Stadtgebiet und Flächen gem. Pkt. ha), die zu den Marktzeiten zu räumen sind bei einer	

	Vertragsdauer bis 36 Monate pro angefangenem m ² und Monat	5,30
hc)	Für die Lagerung (Einwinterung) von Mobiliar für Vorgärten (Schanigärten) auf öffentlichem Grund (falls keine Vereinbarung über die genutzte Fläche lt. Punkt 1), Absatz h, abgeschlossen wurde)	
	Pauschalgebühr pro Jahr (beginnend ab dem 1. Tag der Einlagerung ohne be- stehende Vereinbarung)	1.598,00
hd)	Die Tarife des Art. II Z 1 lit ha und hb ermäßigen sich beim Abschluss von vierjährigen Verträgen um 15 Prozent	
	Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt eine aliquote Rückverrechnung des Dauerrabatts.	
	Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	149,00
ia)	Für Leitungen zu privaten Zwecken, Leitungen für Stark- und Schwachstrom oder als Kabel verlegt, für Rohrleitungen irgendwelcher Art auf öffentlichem Gut, per lfm und Jahr	1,05
	Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	17,60
ib)	Für Fernwärmeleitungen von privaten Unternehmen auf öffentlichem Gut pro lfm und Jahr	befreit
	Für Fernwärmeleitungen auf Privatgrundstücken der Stadt pro lfm und Jahr	16,00
j)	Für stabile Rollbahngleise und Industriegleisan- lagen, per lfm und Jahr	3,70
	Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	17,60

ka) Für Verkaufshütten, Kioske, Verkaufswägen, Verkaufszelte und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen usw. im Stadtgebiet pro m ² und Monat	3,50
Standflächen Stadtfest je m ² und Veranstaltung	7,80
Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	42,20
kb) Für den Verbrauch von elektrischer Energie und Wasser, sowie die Kanalbenützung, wenn keine Zähl- bzw. Mess- einrichtungen vorhanden sind und der elektrische Anschlusswert über 500 Watt liegt, pauschal pro Tag	6,50
Bei Schanigärten und Imbissständen wird Wasser, Kanal und Strom zur Verfügung gestellt, sofern Messeinrichtungen vorhanden sind und dies auch aufgrund von bestehenden Anschlüssen möglich ist. Die anhand dieser Messungen ermittelten Verbräuche sind mit einem Zuschlag von 15 %, für die Instandhaltung und Zurverfügungstellung der Infrastruktur, der Stadt zu ersetzen.	
Der Kostenersatz bemisst sich nach den für die Stadt geltenden Wasser- u. Kanalbenützungsgebühren bzw. Strom- und Netzkosten.	
kc) Für Imbissstände wird pauschal eine Betriebsfläche von 30 m ² angenommen, die jährliche Gebühr beträgt	2.546,60
Diese Grundbenützungsg Gebühr wird für 11 Monate verrechnet. Ein Monat für Urlaub, etc. ist kostenlos und wurde bereits bei der Jahresgebühr berücksichtigt.	
l) Für öffentliches Gut, das zur Grasnutzung vergeben wird, pro m ² und Jahr.	0,14
Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	17,60
m) Für öffentliches Gut, das zur gärtnerischen	

oder feldmäßigen Nutzung herangezogen wird (Schrebergärten) pro m ² und Jahr.	1,28
Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	17,60
n) Für Schaukästen, Anschlagtafeln von Vereinen und sonstigen Institutionen pro m ² und Jahr.	13,20
Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	17,60
o) Aufstellung von Zeitungsverkaufsständen, pro Zeitungsverkaufsstelle (Tasche und Entgeltbox) und Jahr	
oa) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen,	37,30
ob) bei täglicher Aufstellung.	228,00
p) Baustelleneinrichtung, Aufstellungen von Containern u.ä.	
pa) Zone I (Parkraumbewirtschaftungsbereich) pro m ² und Monat	10,50
pb) Zone II (befestigte Flächen außerhalb des Parkraumbewirtschaftungsbereiches) pro m ² und Monat	9,80
pc) Zone III (unbefestigte Flächen) pro m ² und Monat	7,00
pd) die gem. lit. pa), pb) und pc) ermittelten Entgelte erhöhen sich ab dem siebten Monat der Benützung um 50%, ab dem dreizehnten Monat der Benützung um 100 % des ursprünglichen Betrages.	
pe) bei Gerüstungen aufgrund eines baubehördlichen Auftrages werden die ersten 2 Monate nicht berechnet	

- Die Mindestgebühr beträgt je Baustelleneinrichtung bzw. je Container und Monat **26,30**
- q) ersatzlos gestrichen
- r) Informations- und Werbeveranstaltungen, (Hüpfburgen, Bühnen, Informations-, Werbezelte und -busse u.ä.) bis 6 m² Grundfläche für die Dauer von 3 Tagen und pro weitere angefangene 3 Tage **43,90**
- bei einer Grundfläche über 6 m² ein Zuschlag pro m² für die Dauer von 3 Tagen und pro angefangene 3 Tage in Höhe von **7,40**
- s) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in Gebieten die mit Verordnung des Gemeinderates zu gebührenpflichtigen Zonen erklärt worden sind, mit Ausnahmen des Stadtplatzes, des Grünmarktes, der Sierninger Straße und der Gleinker Gasse, mit einer Ausnahme genehmigung gem. § 45 Abs. 2 bzw. Abs. 4a, StVO 1960 i. d. g. F. ab einer Bewilligungsdauer von 1 Monat je Fahrzeug und Jahr **1.241,00**
- t) Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen, sofern die vorstehenden Tarifposten oder besondere Vereinbarungen keine andere Regelung treffen
pro m² und Tag **0,35**
mindestens aber pauschal **17,60**
2. Sämtliche Einrichtungen sind von vorstehenden Gebühren befreit, wenn sie im Zusammenhang mit Veranstaltungen ausschließlich wohltätiger oder gemeinnütziger Art errichtet werden. Ebenso befreit sind Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, sowie Weihnachts-, Oster- und Martinimärkte; weiters Sport- und Kulturveranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird.
3. Für das Aufstellen bzw. das Anbringen von Einrichtungen, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen (Fahrradständer u.ä.), ist kein Entgelt zu entrichten. Ebenso ist für das Aufstellen von Verkaufsständern, Warenkörben u.ä., vor der Fassade von Geschäftslokalen, kein Entgelt zu entrichten, wenn sich das Geschäftslokal im

Eigentum des/der Aufstellers/Aufstellerin befindet bzw. von diesem/dieser angemietet ist.

4. Die Benutzung privater Flächen der Stadt unterliegen gesonderten Regelungen. Ob eine Fläche als öffentlich oder privat anzusehen ist, bestimmt sich nach der Grundbucheintragung.
5. In den Tarifen gemäß Abs. 1 ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung nicht enthalten.
6. Die vorstehenden Tarife unterliegen der Wertsicherung nach dem VPI 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der von der Statistika Austria für August 2023 verlautbarte Wert. Dieser wird jährlich dem für August des jeweiligen Kalenderjahres zu verlautbarenden Wert gegenübergestellt. Die Tarife dieser Tarifordnung verändern sich in dem Ausmaß, in welchem sich die letztgültige Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die so ermittelten neuen Tarifansätze werden jeweils am 1.1. des Folgejahres rechtswirksam.

Art. III

Berechnung der Entgelte

1. Trifft der Beginn (das Ende) einer Benützung, für die ein Jahresentgelt zu entrichten ist, nicht mit dem Beginn (Ende) eines Kalenderjahres zusammen, so ist das Entgelt aliquot nach Monaten auf der Grundlage des Jahresentgeltes zu berechnen. Die Berechnung beginnt mit dem Monat, der dem Beginn der Benützung folgt. Die Berechnung endet mit dem Monat, in dem die Benützung endet.
2. Trifft der Beginn (das Ende) einer Benützung, für die ein Monatsentgelt zu entrichten ist, nicht mit dem Beginn (Ende) eines Kalendermonates zusammen, so ist das Entgelt aliquot nach Tagen auf der Grundlage des Monatsentgeltes zu berechnen. Der Berechnung wird ein Kalendermonat von 30 Tagen zugrundegelegt.

Art. IV

Fälligkeit

1. Benützungsentgelte nach Art. II werden durch den Magistrat der Stadt Steyr zur Zahlung vorgeschrieben und werden mit Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung

der Rechnung fällig.

2. Wird das Benützungsentgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein. Der Säumniszuschlag beträgt 4 % des nicht zeitgerecht entrichteten Entgeltbetrages, jedenfalls aber EURO 3,00.
3. Wird das Benützungsentgelt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechnung zur Anweisung gebracht, kann eine weitere Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes jederzeit untersagt und gegebenenfalls die Entfernung der betreffenden Einrichtung aufgetragen werden.

Art. V

Inkrafttreten

Nicht abgedruckt.

Der Bürgermeister:

HINWEIS:

Diese Tarife gelten nach Indexierung ab 1. 1. 2026.

Diese Tarifordnung trat ursprünglich am 1. Juli 2004 in Kraft.